

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

## Verrechnungspreisrichtlinien 2021 – Wartungserlass 2025

### Inhalt

- 01 Verrechnungspreisrichtlinien 2021 – Wartungserlass 2025
- 02 BFG: Abzugsverbot von niedrigbesteuerten Zinsen EU-widrig (§ 12 Abs. 1 Z 10 KStG)
- 03 Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 04 BFG: Fremdwährungsverluste bei steuerfreien Beteiligungsverträgen und Nachversteuerung von Verlusten
- 06 Zinsanpassungen in der BAO

Der Wartungserlass 2025 der Verrechnungspreisrichtlinien (VPR) 2021 wurde am 13. März 2025 veröffentlicht (2025-0.159.492). Durch den Wartungserlass 2025 erfolgte die Anpassung der Verrechnungspreisrichtlinien 2021 auf Grund der Veröffentlichung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (OECD-VPL) 2022 sowie auf Grund laufender Wartung.

Über den Begutachtungsentwurf, der am 14. Juni 2024 versendet wurde, wurde bereits in den Tax Short Cuts Nr. 13/2024 vom 25. Juni 2024 berichtet. Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf vorgenommene Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Rz 42: In Beispiel 2 wird für die Vergütung eines Auftragsforschers im finalen Wartungserlass nur noch von einem „fremdüblichen“ Aufschlag gesprochen, und nicht wie im Begutachtungsentwurf von einem Aufschlag von 15%.
- Rz 74a: Bezuglich der geforderten Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsvorschriften von in Datenbankstudien ermittelten Vergleichsunternehmen wurde ergänzt, dass bei nach EU-Rechnungslegungsvorschriften bilanzierenden Vergleichsunternehmen in der Regel von einer ausreichenden Vergleichbarkeit auszugehen sein soll.
- Rz 102a: Diese neu eingefügte Rz stellt klar, dass Kosten für „Shareholder Activities“ an den Anteilseigner, in dessen Interesse die Tätigkeiten erbracht werden, zu verrechnen sind.
- Rz 115a: Überarbeitet wurden die Ausführungen, unter welchen Umständen und in welchem Ausmaß das Rating einer Konzerngesellschaft in Ausnahmefällen besser als das Konzernrating sein kann.
- Rz 123: Im Beispiel zur Beurteilung, wann eine Cash-Pool-Einlage in ein langfristiges Finanzierungsgeschäft umzuqualifizieren sein kann, wird die „current ratio“ nur noch beispielhaft erwähnt.



The better the question.  
The better the answer.  
The better the world works.



Shape the future  
with confidence

# Verrechnungspreisrichtlinien 2021 - Wartungserlass 2025

- Rz 148: Im Begutachtungsentwurf stand, dass die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode i.Z.m. Auftragsforschungsleistungen dann nicht angemessen sei, wenn der Auftraggeber nicht über das notwendige fachkundige technische Personal zur Durchführung, Konzeption und Überwachung der Forschungsleistung verfügt. In der finalen Fassung wird nur von „insb. Konzeption und Überwachung“ gesprochen, und die „Durchführung“ nicht erwähnt.
- Rz 185a: Auch das Funktions- und Risikoprofil der beteiligten Konzerngesellschaften kann Einfluss darauf haben, ob Restrukturierungs- oder Schließungskosten im Rahmen einer Konzernstrukturänderung einen Entschädigungsanspruch bedingen.
- Rz 199: Eine Weitergabe von Vorteilen aus der österreichischen Forschungsprämie zwischen Konzernunternehmen ist nicht automatisch in jedem Fall unsachgerecht, erfordert aber die Glaubhaftmachung der Fremdüblichkeit mittels geeigneter Dokumentation, an die wohl ausgesprochen hohe Erfordernisse gestellt werden.
- Rz 259 und 262: Ergänzungen aufgrund von VwGH-Rechtsprechung und EAS zur Begründung von Betriebsstätten.

Der VPR 2021 - Wartungserlass 2025 kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext\(suche:Standardsuche\)?dokumentId=854ad504-40f7-41ee-9447-3ebc08478261](https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext(suche:Standardsuche)?dokumentId=854ad504-40f7-41ee-9447-3ebc08478261)

## BFG: Abzugsverbot von niedrigbesteuerten Zinsen EU-widrig (§ 12 Abs. 1 Z 10 KStG)

### Körperschaftsteuergesetz

Das Bundesfinanzgericht (BFG) befasste sich in seinem Erkenntnis vom 7. März 2025 (RV/7102685/2022) mit der Frage, ob der Betriebsausgabenabzug für konzerninterne Zinszahlungen an eine niedrigbesteuerte ausländische Konzerngesellschaft gemäß § 12 Abs. 1 Z 10 KStG zu versagen ist. Strittig war die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen für die Jahre 2014 bis 2017, die eine österreichische Konzerngesellschaft an ihre Muttergesellschaft in Liechtenstein geleistet hatte.

Im entscheidungsrelevanten Fall hatte eine österreichische Kapitalgesellschaft ein konzerninternes Darlehen bei ihrer liechtensteinischen Muttergesellschaft aufgenommen. Aus dem aufgenommenen Darlehen resultierten Zinsaufwendungen, die von der österreichischen Gesellschaft als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden. Die liechtensteinische Muttergesellschaft unterlag einem nominellen Körperschaftsteuersatz von 12,5%. Durch die Inanspruchnahme einer in Liechtenstein zulässigen fiktiven Eigenkapitalverzinsung (notional interest deduction) fiel im Empfängerstaat lediglich die Mindeststeuer von rund EUR 1.000 p.a. an. Das österreichische Finanzamt qualifizierte diese Zinszahlungen daher als Aufwendungen an ein niedrigbesteuertes konzernzugehöriges Unternehmen und versagte den Abzug der Zinsen gemäß § 12 Abs. 1 Z 10 KStG.

## BFG: Abzugsverbot von niedrigbesteuerten Zinsen EU-widrig (§ 12 Abs. 1 Z 10 KStG)

Das BFG stellte unter Verweis auf EuGH-Rechtsprechung (u.a. C-196/04, *Cadbury Schweppes*; C-484/19, *Lexel AB* sowie C-585/22, *X-BV*) fest, dass das österreichische Abzugsverbot in seiner aktuellen Auslegung unionsrechtswidrig wäre und damit gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) verstößt. Der EuGH sieht grundsätzlich ein Zinsabzugsverbot als Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, wenn es grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen im Vergleich zu innerstaatlichen Geschäftsbeziehungen benachteiligt. Zur Missbrauchsbekämpfung ist eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen unionsrechtlich zulässig. Im konkreten Fall wurde von der Finanzverwaltung weder eine fremdunübliche Ausgestaltung des Darlehens noch eine Missbrauch gemäß § 22 BAO behauptet.

Eine Revision gegen das oben erläuterte BFG-Erkenntnis ist zulässig. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Finanzverwaltung Amtsrevision erhebt.

Bei allen offenen Verfahren, denen ein ähnlicher Fall zu Grunde liegt, sollte auf dieses BFG-Erkenntnis verwiesen werden und gegebenenfalls Rechtsmittel erhoben werden. Sofern jedoch bereits eine rechtskräftige Veranlagung besteht, sollte eine mögliche Bescheidänderung gemäß § 299 BAO (innerhalb eines Jahres ab Zustellung des Bescheides) geprüft werden.

Das BFG-Erkenntnis kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/8d5a0bf1-3228-486f-8043-9d3a52529965/147299.1.1.pdf>

## Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

### Regierungsprogramm

Das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025) wurde am 18. März 2025 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 7/2025) veröffentlicht. Das BSMG 2025 umfasst erste Maßnahmen der neuen Bundesregierung zur Budgetsanierung (vgl. Tax Short Cuts Nr. 05/2025 vom 28. Februar 2025). Eckpunkte dabei sind u.a. die vorzeitige Abschaffung des Umsatzsteuer-Nullsatzes für PV-Anlagen, die Erhöhung der Stabilitätsabgabe für Kreditinstitute, ein Standortbeitrag der Energiewirtschaft, die Ausweitung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf E-Autos und die Anhebung der Wettgebühren sowie der Tabaksteuer.

Der gesamte Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2025\\_I\\_7/BGBLA\\_2025\\_I\\_7.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2025_I_7/BGBLA_2025_I_7.pdfsig)

# BFG: Fremdwährungsverluste bei steuerfreien Beteiligungserträgen und Nachversteuerung von Verlusten

## Körperschaftsteuergesetz

Das Bundesfinanzgericht (BFG) befasste sich in seinem Erkenntnis vom 13. Dezember 2024 (RV/7103249/2021) mit zwei Fragen zur Körperschaftsteuer. Zum einen ging es um die steuerliche Behandlung eines Fremdwährungskursverlustes im Zusammenhang mit einer steuerfreien Dividendausschüttung und zum anderen ging es um die Nachversteuerung von Verlusten eines ausländischen Gruppenmitglieds.

Im vorliegenden Fall hielt die beschwerdeführende Gesellschaft (GM GmbH) eine 90%ige Beteiligung an einer ungarischen Tochtergesellschaft. Dividenden aus dieser Beteiligung sind grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 1 KStG steuerfrei. Die für das Jahr 2014 beschlossene Ausschüttung wurde unternehmensrechtlich im gleichen Geschäftsjahr (2014), zum 31. Dezember 2014, als Forderung gegenüber der ungarischen Tochter aktiviert (phasenkongruente Ausschüttung). Steuerlich wurde der Ausschüttungsbetrag bei der GM GmbH mit dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses im März 2015 als steuerfreier Beteiligungsertrag erfasst. Der Zahlungseingang erfolgte im August 2015 nach zwischenzeitlicher Abwertung des ungarischen Forint. Damit entstand zwischen Beschluss und Zahlung ein Fremdwährungsverlust.

Strittig war, ob der entstandene Fremdwährungsverlust steuerlich abzugsfähig ist. Die Finanzverwaltung vertrat dazu die Ansicht, dass der Kursverlust aufgrund eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den steuerfreien Beteiligungserträgen gemäß § 12 Abs. 2 KStG nicht steuerlich abzugsfähig ist.

Das BFG hat entschieden, dass der - nach Realisation der Dividende - eintretende Währungsverlust von der Fremdwährungsentwicklung abhängt und in keinem - für den Beteiligungsertragsbegriff maßgeblichen - Kausalitätsverhältnis zur ausschüttenden Kapitalgesellschaft steht. Folglich unterliegen Kursgewinne und -verluste, die nach ihrer Realisation (Tag des Ausschüttungsbeschlusses) anfallen, nicht mehr der Bestimmung des § 10 KStG 1988, sondern sind steuerwirksam. Gestützt hat das BFG seine Entscheidung u.a. auf ein Erkenntnis des VwGH zu Fremdwährungskrediten für Beteiligungserwerbe, wonach Währungsverluste meist durch allgemeine Marktbewegungen bedingt sind und keinen direkten Bezug zu den Beteiligungserträgen aufweisen (VwGH vom 28. Oktober 2009, 2008/15/0051).

Als zweiter Streitpunkt wurde über folgenden Sachverhalt erwogen:

Die GM GmbH war Mitglied einer steuerlichen Unternehmensgruppe und hatte eine tschechische Tochtergesellschaft als ausländisches Gruppenmitglied einbezogen. Deren Verluste waren während der Gruppenzugehörigkeit gemäß § 9 Abs. 6 Z 6 KStG vorübergehend im Inland verwertet worden. Im Jahr 2016 veräußerte die GM GmbH diese Beteiligung und der daraus resultierende Veräußerungsgewinn war nach § 10 Abs. 3 KStG steuerfrei. Da die tschechische Tochtergesellschaft damit im Laufe des Jahres 2016 aus der Gruppe ausschied, mussten im Jahr des Ausscheidens (rückwirkend

## **BFG: Fremdwährungsverluste bei steuerfreien Beteiligungserträgen und Nachversteuerung von Verlusten**

zum 31. Dezember 2015) alle in früheren Jahren zugerechneten, und in Österreich noch nicht nachversteuerten Verluste, nachversteuert werden (§ 9 Abs. 6 Z 7 KStG).

Strittig war, ob die Verrechenbarkeit des nachzuversteuernden Auslandsverlustes mit Verlustvorträgen der GM GmbH aus der Vorgruppenzeit möglich ist (Vorgruppenverluste eines Gruppenmitglieds können bis zu 100% mit dem Gewinn des Gruppenmitglieds verrechnet werden). Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass der im Jahr 2015 als „Gewinn“ zugerechnete Nachversteuerungsbetrag ihr eigenes steuerliches Ergebnis erhöhe und somit mit Vorgruppenverlusten verrechenbar sei. Strittig war somit, ob die nachzuversteuernden Verluste als Teil des Gewinnes der GM GmbH zu qualifizieren sind.

Das BFG analysierte die einschlägigen Regelungen der Gruppenbesteuerung und ihre Entstehungsgeschichte. Zwar sieht § 9 Abs. 6 Z 7 KStG vor, dass der nachzuversteuernde Verlust beim Gruppenmitglied als „Gewinn“ zuzurechnen ist, doch ist damit systematisch kein eigener operativer Gewinn dieser Gesellschaft gemeint. Vielmehr soll verdeutlicht werden, dass der vormals vom ausländischen Gruppenmitglied stammende Verlustbetrag nun beim inländischen Gruppenmitglied dem Gruppenergebnis hinzugerechnet wird. Dieser Nachversteuerungsbetrag fließt damit in das zusammengefasste Gruppenergebnis ein, ohne das eigene Ergebnis der beteiligten Gesellschaft zu erhöhen.

Nach Ansicht des BFG erhöht die Zurechnung des Nachversteuerungsbetrages das eigene Einkommen des inländischen Gruppenmitglieds nicht. Folglich ergibt sich daraus keine zusätzliche Verrechnungsmöglichkeit für die Vorgruppenverluste - diese können weiterhin nur bis zur Höhe des von der GM GmbH selbst erwirtschafteten Gewinns genutzt werden, der durch die Nachversteuerung unverändert bleibt.

Gegen das BFG-Erkenntnis wurde sowohl Amts- als auch Parteienrevision erhoben. Es bleibt daher abzuwarten, wie der VwGH in den beiden Fragen final entscheidet.

Das BFG-Erkenntnis kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/b96a6e6c-4800-4672-9ae6-f552fef14710/146414.1.1.pdf>

# Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO

## *Bundesabgabenordnung*

Das BMF hat am 10. März 2025 den Erlass zur Zinsanpassung bei Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen (2025-0.183.205) veröffentlicht, welcher den Erlass 2024-0.893.729 vom 16. Dezember 2024 ersetzt. Aufgrund der neuerlichen Reduktion des Leitzinses durch die EZB hat sich auch der österreichische Basiszinssatz von 2,53% auf 2,03% p.a. reduziert.

Ab 12. März 2025 kommen folgende Zinssätze zur Anwendung:

- Stundungszinsen: 6,53% (bisher 7,03%)
- Anspruchszinsen: 4,03% (bisher 4,53%)
- Aussetzungszinsen: 4,03% (bisher 4,53%)
- Beschwerdezinsen: 4,03% (bisher 4,53%)
- Umsatzsteuerzinsen: 4,03% (bisher 4,53%)

Der Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/0a314d5c-4936-4b80-b864-c1e0c3bb092/83492.1.1.pdf>

# Ansprechpersonen

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [ey.com/at](http://ey.com/at)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an: [eyaustralia@at.ey.com](mailto:eyaustralia@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

### Business Tax

Dr. Markus Stefaner  
+43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

### International Tax

Dr. Roland Rief  
+43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

### Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc  
+43 1 211 70 1104  
[manuel.taferner@at.ey.com](mailto:manuel.taferner@at.ey.com)

### Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattlinger  
+43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattlinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattlinger@at.ey.com)

### People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
+43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

### Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
+43 1 211 70 1247  
[maria.linzner-strasser@at.ey.com](mailto:maria.linzner-strasser@at.ey.com)

### Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
+43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

### Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Vienna

### Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger  
+43 1 211 70 1179  
[klaus.pfleger@at.ey.com](mailto:klaus.pfleger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

### All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter [ey.com/at/datenschutz](http://ey.com/at/datenschutz) verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter [ey.com/at](http://ey.com/at).

© 2025 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)